

Regionalkommission Bayern übernimmt den Bundesbeschluss Teil 2 zur Aufwertung des Sozial- und Erziehungsdienstes für die Anlage 33 zu den AVR und setzt den Wert für die Inflationsausgleichsprämie fest!

Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst Teil 2: Die Regionalkommission Bayern übernimmt in ihrer Sitzung am 12. Januar 2023 den Beschluss der Bundeskommission vom 8. Dezember 2022 mit allen dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelthöhe und zu denselben Zeitpunkten.

Die Tabellenentgelte der Entgeltgruppe S 9 der Anlage 33 zu den AVR erhöhen sich ab dem 01. Oktober 2024:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Tabellenentgelte Stand 16.01.2023	2.995,63 €	3.211,18 €	3.463,08 €	3.831,49 €	4.179,82 €	4.446,86 €
Tabellenentgelte ab 01.10.2024	3.060,00 €	3.280,00 €	3.530,00 €	3.900,00 €	4.250,00 €	4.520,00 €

Die neu festgelegten Tabellenwerte werden zudem durch alle vor dem 01. Oktober 2024 beschlossenen Tarifsteigerungen nochmals erhöht.

Der Beschluss der Bundeskommission vom 8. Dezember 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst Teil 2 enthält darüber hinaus im Wesentlichen folgende Änderungen, für die ausschließlich die Bundeskommission zuständig ist:

- Erhöhung des Umfangs der Vorbereitungs- und Qualifizierungszeiten,
- Anerkennung der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin / zum Heilerziehungspfleger als einschlägige Berufserfahrung,
- Änderungen und Ergänzungen der Tätigkeitsmerkmale im Anhang B der Anlage 33 zu den AVR ab 01. Oktober 2024,
- Angleichung der bis dato abweichenden Stufenlaufzeiten an die allgemeinen Stufenlaufzeiten ab 1. Oktober 2024.
Davon betroffen sind die Entgeltgruppe S 4 Ziffer 2 sowie die gesamte Entgeltgruppe S 8b der Anlage 33 zu den AVR.

Sofern sich für Mitarbeitende durch die genannten Änderungen und Ergänzungen der Tätigkeitsmerkmale in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR ab dem 1. Januar 2023 Änderungen ergeben, erfolgt eine Höhergruppierung nur auf Antrag, um mögliche Verschlechterungen zu vermeiden.

Dieser Antrag kann von Mitarbeitenden, die am 31. Dezember 2022 in Anlage 33 zu den AVR eingruppiert waren, bis zum 30. Juni 2023 gestellt werden und wirkt bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Höhergruppierung, in Anlehnung an das Inkrafttreten der Regelungen im öffentlichen Dienst, auf den 1. Juli 2022 zurück.

Über den Antrag ist dabei unter Zugrundelegung der seit dem 1. Januar 2023 geltenden Regelungen zu entscheiden.

Weitere Informationen zu den Beschlüssen der Bundeskommission: <https://t1p.de/3zpnz>

Die Regionalkommission Bayern übernimmt eins zu eins den Beschluss der Bundeskommission vom 8. Dezember 2022 zur Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 3000 Euro.

Die Inflationsausgleichsprämie dient der Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise und nutzt dabei die vom Gesetzgeber gewährte Steuer- und Sozialversicherungsbefreiung i.S. § 3 Nr. 11c EStG. Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, die in den Anlagen 2, 2d, 2e, 21, 21a, 23, 30, 31, 32, 33 eingruppiert sind und Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 3.000 Euro. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich in zwei gleichen Raten zu je 1.500,00 Euro zum 30. Juni 2023 und 30. Juni 2024.

Ansprüche auf Dienstbezüge sind auch:

Arbeitsbefreiung (§ 10 AT), Krankenbezüge (Abschn. XII, Abs. a und b), Bezüge während des Urlaubs (§ 2, Anlage 14), Zusatzurlaub (§ 4 Anlage 14, § 17 der Anlagen 30 bis 32, § 16 Anlage 33). Dem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt sind Krankengeld bei Erkrankung des Kindes (§ 45 SGB V), oder gesetzliche Leistungen wie Mutterschutzlohn (§ 18 MuSchG), Mutterschaftsgeld (§ 19 MuSchG, § 24i SGB V), Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld (§ 20 MuSchG).

In Dienstvereinbarungen können davon abweichende Modalitäten der Auszahlung, wie z. B. Höhe der Raten, weitere Auszahlungszeitpunkte vereinbart werden. Dabei kann der vom Gesetzgeber vorgegebene zeitliche Rahmen bis zum 31. Dezember 2024 voll ausgenutzt werden.

Die Mitarbeiterseite der Regionalkommission Bayern empfiehlt den Mitarbeitervertretungen – sollten diese eine Dienstvereinbarung hierzu abschließen wollen – dies entsprechend zu berücksichtigen und bei Splittung der Prämie in Teilauszahlungsbeträge möglichst hohe Summen zu vereinbaren.

Wird keine Dienstvereinbarung geschlossen, ist die Prämie an den festgelegten Stichtagen in festgelegter Höhe auszuzahlen.

Bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeitenden vermindert sich die Einmalzahlung in Höhe von 3000,00 Euro entsprechend ihrem individuellen Beschäftigungsumfang im Vergleich zum regelmäßigen durchschnittlichen Beschäftigungsumfang eines vollzeitbeschäftigten Mitarbeitenden, beträgt jedoch mindestens insgesamt 500,00 Euro.

Auszubildende und Studierende im Sinne der Anlage 7 zu den AVR, die an mindestens einem Tag des Auszahlungsmonats Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben, erhalten zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024 eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 500 Euro.

Für alle Anspruchsberechtigten gilt, dass eine Verrechnung der Prämie mit anderen Leistungen ausgeschlossen ist.

Weitere Informationen zu den Beschlüssen der Bundeskommission: <https://t1p.de/4bnol>

HEP-Ausschuss nimmt Arbeit auf

Der HEP-Ausschuss zur Tarifierung der Heilerziehungspflege-Ausbildung in Bayern hat am Rande der Sitzung der Regionalkommission Bayern am 11.01.2023 in Regensburg getagt.

Der Ausschuss soll eine Beschlussvorlage für die Tarifierung der 2-jährigen Vollzeitausbildung und der dreijährigen Teilzeitausbildung erarbeiten.

Die nächste Ausschuss-Sitzung findet am 17.02.2023 statt.

Neues Mitglied in der RK Bayern

Susanne Borger stellt sich als neues Mitglied der Mitarbeiterseite der Regionalkommission Bayern vor. Sie folgt Hans-Peter Stolz für die Diözese Passau nach.

Darüber hinaus wird sie auch Mitglied in der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission der Caritas.

Derzeit ist sie stellvertretende Vorsitzende der Gesamt-MAV der Diözese Passau und stellvertretende Vorsitzende der MAV Don-Bosco-Schule Passau.



Zusatzversorgung bei der Bayerischen Versorgungskammer

Für den Großteil der Caritas-Beschäftigten besteht eine zusätzliche Altersvorsorge bei der Bayerischen Versorgungskammer (BVK). Diese Zusatzversorgung ist eine Pflichtversicherung, die in der Anlage 8 zu den AVR geregelt ist. Die Beiträge werden von den jeweiligen Arbeitgebern bezahlt.

Die Mitarbeiterseite der Regionalkommission Bayern hat einen Sitz im Verwaltungsrat der BVK und entsendet aktuell eine Vertreterin in dieses Gremium.

Derzeitige Vertreterin im Verwaltungsrat der BVK ist Doris Gamurar, Diözese Regensburg, KJF Regensburg. Ihre Stellvertreterin ist Susanne Hartwich, Diözese Bamberg, Barmherzige Brüder Behindertenhilfe GmbH.

Die Zusatzversorgung bietet DiAGen und MAVen die Möglichkeit, in deren Versammlungen zur Zusatzversorgung und den zusätzlichen Möglichkeiten für Beschäftigte zu referieren und in einer eventuell im Anschluss angesetzten Sprechstunde einzelne Beschäftigte zu beraten.

Ansprechpartnerin hierfür ist Nathalie Wolczanski

Telefon: 089 92 35-7383

Mobil: 0173/8918558

nwolczanski@versorgungskammer.de

Die BVK betreibt auch ein Versichertenportal, bei dem man sich registrieren und dann verschiedene Services nutzen kann.

<https://versichertenportal.bvk-zusatzversorgung.de>

Termine

Bundeskommision

Die nächste Sitzung der Bundeskommision findet am **23. März 2023** in Fulda statt.

Regionalkommision Bayern

Der HEP-Ausschuss tagt am **17. Februar 2023**.

Die nächste Sitzung der Regionalkommision Bayern findet am **19. und 20. April 2023** in Regensburg statt.

Weitere Informationen zur Regionalkommision Bayern finden Sie hier:
<https://www.akmas.de/regionen/bayern>

KONTAKT

Mitarbeiterseite der Regionalkommision Bayern
Vervielfältigung und weitere Verbreitung mit Quellenangabe
erlaubt und erwünscht!

Pressesprecher: Werner Schöndorfer
Verantwortlicher Redakteur: Fikret Alabas
Tel. 0172/9631494 E-Mail: fikret.alabas@drw.de
weitere Redaktionsmitglieder:
Gisela Hirsch, Frank Raapke, Benedict Schaupp, Sebastian Zgraja
www.akmas.de/regionen/bayern
www.facebook.com/ak.mas.caritas

